

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB240159-O/U/hb

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Dr. iur. Bezgovsek und
lic. iur. Amsler sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Leuthard

Beschluss vom 21. Mai 2024

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

vertreten durch Beistand B. _____

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfachen Diebstahl etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 8. November 2023 (DG230039)

Erwägungen:

Am 9. November 2023 meldete die amtliche Verteidigung des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 8. November 2023 Berufung an (Urk. 60) und reichte mit Eingabe vom 14. März 2024 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 68, vgl. Urk. 64).

Mit Eingabe vom 7. Mai 2024, tags darauf beim hiesigen Gericht eingegangen, hat die amtliche Verteidigung die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurückgezogen (Urk. 74). Das Verfahren ist demgemäss als erledigt abzuschreiben.

Der Berufungsrückzug erfolgte nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, praxisgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO, ZR 110 Nr. 37 e contrario). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 983.10 inklusive 7,7% bzw. 8,1% Mehrwertsteuer und Barauslagen (vgl. Urk. 75) sind unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Des Weiteren sind keine Aufwendungen ersichtlich, welche den Privatklägern im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren entstanden sein könnten, weshalb ihnen keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 8. November 2023 rechtskräftig.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 500.– die weiteren Kosten betragen:

Fr. 983.10 amtliche Verteidigung (inkl. 7,7% bzw. 8,1% MWST)

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden unter Vorbehalt der Rückforderung durch den Staat gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen.

4. Den Privatklägern wird keine Entschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den Beistand des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- die Privatkläger bzw. deren Vertreter
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Staatssekretariat für Migration

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten und mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden).

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 21. Mai 2024

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Leuthard